



Warenursprung und Präferenzen

1. Warenursprung und Präferenzen

1.1 Grundsätzliches

Auf der Einfuhrseite können Zollvergünstigungen bis zu mehr als 10 Prozent des Warenwertes in Anspruch genommen werden. Ausführseitig kann dem ausländischen Kunden ein wesentlich günstigerer Einstandspreis entstehen. Voraussetzung ist jedoch die Beachtung des komplizierten und umfangreichen Ursprungs- und Präferenzrechtes.

Die Bestimmungen des Ursprungs- und Präferenzrechtes müssen aber dem Ex- und Importeur bekannt sein. Zudem muss die Abstimmung zwischen den mit dem Ein- und Verkauf sowie der Kalkulation betrauten Abteilungen im Unternehmen funktionieren.

Drei verschiedene Ursprungsbegriffe

Auf dem Gebiet des Ursprungsrechts muss generell zwischen dem **präferenziellen Ursprung**, dem **nichtpräferenziellen Ursprung** und der Herkunftsangabe „**Made in ...**“ unterschieden werden.

Präferenzursprung

Der präferenzielle Ursprung führt grundsätzlich zu einer Zollvergünstigung oder gar Zollbefreiungen im Empfangsland. Rechtsgrundlage sind Abkommen, die Europäische Union (EU) mit einzelnen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat. Ziel dieser Vereinbarung ist eine Vorzugsbehandlung (Präferenz) im Zollbereich, für Waren mit Ursprung in den jeweiligen Abkommensstaaten. Diese Zollpräferenzen werden, wie in den Vereinbarungen festgelegt, einseitig oder gegenseitig gewährt. Die Präferenzursprungseigenschaft einer Ware muss förmlich nachgewiesen werden.

Nichtpräferenzieller Ursprung

Der nichtpräferenzielle Ursprung, oft auch handelspolitischer Ursprung genannt, basiert auf den Regelungen des Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum UZK (UZK-DA). Die Ermittlung des Ursprungslandes einer Ware und der mit einem Ursprungszeugnis geführte Nachweis entscheiden in vielen Fällen über die Zulässigkeit des Imports im jeweiligen Empfangsland. Immer dann, wenn mengenmäßige Einfuhrregulierungen oder die Erhebung von Strafzöllen an den Ursprung einer Ware geknüpft sind, wird ein Ursprungszeugnis benötigt.

Herkunftsangabe: „Made in...“

Die Warenmarkierung „Made in...“ wird häufig auch als **wettbewerbsrechtlicher Ursprung** bezeichnet. Entscheidend für die Angabe „Made in ...“ ist die Verkehrsauffassung in der jeweiligen Branche, über die Eigenschaften oder die Bestandteile der Ware, die in den Augen des Publikums deren Wert ausmacht. Sie dient dem Verbraucherschutz im jeweiligen Empfangsland. Das Verbot falscher oder irreführender Herkunftsangaben ist im Madrider Abkommen geregelt. Eine Beurteilung, was irreführend ist, kann im Zweifelsfall nur durch die Gerichte erfolgen.

In diesem Merkblatt werden wir auf den **Präferenzursprung** eingehen. Detaillierte Ausführungen zum nichtpräferenziellen Ursprung sowie zur Warenmarkierung „Made in..“ haben wir für Sie in gesonderten Merkblättern zusammengefasst.

1.2 Präferenzursprung

Nachweispapiere für den Import sind die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die EUR-MED oder die unterschriebene Ursprungserklärung auf einem Handelspapier. Innerhalb der EU wird der Präferenzursprung einer Ware mittels Lieferantenerklärung nach UZK-DA (EU) Nr. 2015/2447 nachgewiesen. Die Warenverkehrsbescheinigungen oder die Ursprungserklärung dienen dazu in Ländern, mit denen ein Präferenzabkommen besteht, eine Zollvergünstigung oder gar eine Zollfreiheit zu erlangen.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen verkauft an einen norwegischen Kunden Beleuchtungskörper. Der Zollsatz in Norwegen beträgt 5 % für Drittlandswaren, für Ursprungswaren z.B. aus dem EWR besteht jedoch Zollfreiheit.

Um die Beleuchtungskörper in Norwegen zollfrei einführen zu können, muss der präferenzielle Ursprung der Waren durch eine Ursprungserklärung auf einem Handelspapier oder durch Vorlage einer EUR. 1 nachgewiesen werden.

Konsequenz:

Fehlt der Präferenznachweis, ist die Einfuhr nur zum Zollsatz in Höhe von 5 % möglich.

Bei den Präferenzsystemen wird unterschieden nach:

- Ursprungspräferenz
- Freiverkehrspräferenz

diese jeweils nach

- einseitigen Abkommen
- zweiseitigen Abkommen

Ursprungspräferenz

Bei der Ursprungspräferenz sind Vergünstigungen davon abhängig, ob die Waren ihren Ursprung in dem Land der jeweiligen Vertragspartei haben

- einseitige Abkommen

Bei den einseitigen Abkommen räumt die EU von sich aus Zollpräferenzen ein, ohne hierfür Gegenleistungen zu erhalten.

- zweiseitige Abkommen

Bei beidseitigen Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig Zollvergünstigungen zu gewähren.

Eine entsprechende Übersicht über die „Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft“ stellt der Zoll in seinem Präferenzportal (www.wup.zoll.de) zur Verfügung.

Freiverkehrspräferenz

Bei der Freiverkehrspräferenz reicht es aus, dass sich die betroffenen Waren im freien Verkehr befinden, d.h. sie wurden entweder im Land selbst hergestellt oder es handelt sich um verzollte Drittlandware (für die jedoch bei der Einfuhr keine Zollvergünstigung in Anspruch genommen wurde).

- zweiseitiges Abkommen zurzeit noch mit der Türkei

Für EGKS-Waren gilt bereits das Ursprungsprinzip und als Präferenznachweis die EUR. 1 bzw. die Ursprungserklärung auf Handelspapieren. Für die anderen Waren des gewerblichen Bereiches gilt nach wie vor das Freiverkehrsprinzip. Die Türkei wurde jedoch in die Kumulationsregelung des paneuropäischen Wirtschaftsraumes aufgenommen. Sind die Ursprungsvoraussetzungen erfüllt, kann eine Lieferantenerklärung ausgestellt werden

1.2.1 Ursprungsregeln beim präferenziellen Ursprung

Rechtsgrundlagen sind der UZK und die Durchführungsvorschriften, sowie die Präferenzabkommen, die die EU mit den **einzelnen Staaten oder Staatengruppen** geschlossen hat. In den Ursprungsprotokollen ist aufgeführt, wann eine Ware als Ursprungsware im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist.

1. Vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt.
2. Wird bei der Herstellung einer Ware Vormaterial aus Drittländern verwendet, ist zu prüfen, welche Be- oder Verarbeitung an diesen Vormaterialien vorzunehmen ist, damit das Endprodukt eine Ursprungsware im Sinne des Abkommens wird. In den Anhängen zu den einzelnen Protokollen sind Listen veröffentlicht, die diese Be- oder Verarbeitungen nennen. Die Listen können
 - einen Tarifsprung vorsehen,
 - eine bestimmte Wertsteigerung vorsehen,
 - bestimmte Vormaterialien vorschreiben.

Detaillierte Informationen bietet die Internetplattform [Warenursprung und Präferenzen Online](#)

Die Nachweise für die Zollverwaltung des Einfuhrstaates, dass eine Ware eine Ursprungsware im Sinne des/der Präferenzabkommen ist, sind die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED sowie die Ursprungserklärungen. Eine Ausfüllanleitung und entsprechende Erläuterungen hat die Zollverwaltung auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht.

Teilweise wird die Bescheinigung in Die Ursprungserklärung wird in eigener Verantwortung des Ausstellers abgegeben. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung erfordert die Mitwirkung der Zollverwaltung.

Hat ein Unternehmen die betreffenden Waren selbst hergestellt, können die Ursprungskriterien der jeweiligen Abkommen im eigenen Unternehmen geprüft werden.

Handelt es sich aber um Handelswaren, muss sich der Exporteur von seinem Lieferanten bescheinigen lassen, dass es sich um eine präferenzbegünstigte Ursprungsware handelt. Dies geschieht i.d.R. mit einer Lieferantenerklärung.

Zur besonderen Beachtung:

Den für alle Länder gültigen Ursprung gibt es im Präferenzrecht nicht. Die Prüfung muss für alle Abkommen separat erfolgen.

1.2.2 Die Prüfung des präferenziellen Ursprungs

Die Bestimmung des Ursprungs einer Ware gehört zu den schwierigsten Themen des Präferenzrechts. Ob sich dieser Aufwand lohnt, kann nur dem Zolltarif des jeweiligen Einfuhrlandes entnommen werden. Auch wenn ein Unternehmen selbst keine Exporte tätigt, muss es sich immer dann mit der Thematik befassen, wenn sein EU-Kunde seinerseits in ein Land liefern möchte, mit dem ein Präferenzabkommen besteht. In diesen Fällen wird er eine Lieferantenerklärung fordern.

Achtung:

Seien Sie sich bitte bewusst, zu Unrecht ausgestellte Bescheinigungen führen zu einer Steuergefährdung, Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung im Einfuhrstaat. Bei Nachprüfungen werden den Aussteller einer solchen Bescheinigung Regressansprüche treffen.

1.2.2.1 Die Ursprungskriterien

1. Vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt
2. ausreichende Be- oder Verarbeitung
 - Minimalbehandlung
 - Territoriale Kontinuität

- Vollständig in einem Land/Wirtschaftsraum gewonnen oder hergestellt.

Als (im jeweiligen Vertragsstaat) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Vertragsparteien außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen der Vertragsparteien ausschließlich aus den unter Buch
- h) stabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- i) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- j) dort bei einer ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellte Waren.

- Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten als ausreichend be- oder verarbeitet,

- wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position (ersten vier Stellen der HS-Nummer) einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist (Tarifsprung)

oder

- wenn das hergestellte Erzeugnis in den Listen im Anhang des jeweiligen Abkommens aufgeführt ist und die hier genannten Voraussetzungen erfüllt.

- Minimalbehandlung / nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Folgende Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die vorgenannten Voraussetzungen (Tarifsprung oder Listenkriterien) erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salz oder in Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid oder von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Erzeugnissen auch verschiedener Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse des ... zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

- Territoriale Kontinuität

Die für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in den jeweiligen Vertragsstaaten erfüllt werden.

Abgesehen von der Kumulierung gelten Ursprungserzeugnisse, die aus der EU oder aus den jeweiligen Vertragsstaaten in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind

und

- dass sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

- Kumulierungsregeln

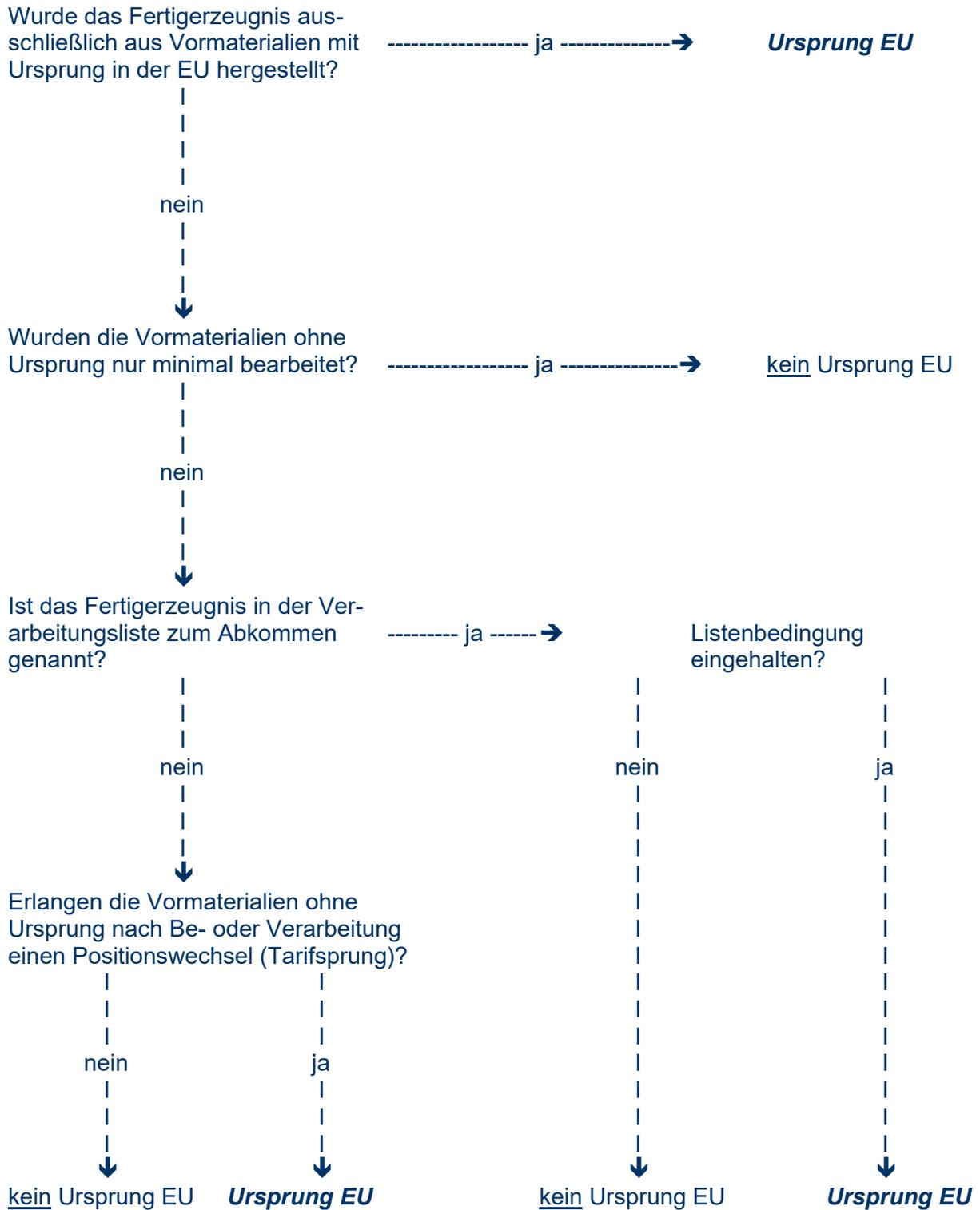
Bei der Beurteilung des präferenziellen Ursprungs einer Ware kann auch die Kumulierung von Be- oder Verarbeitungsvorgängen in den jeweiligen Vertragsstaaten eine wichtige Rolle spielen. Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse des Vertragsstaates sind, in das die Fertigerzeugnisse exportiert werden sollen, gelten als Vormaterialien mit Ursprung des Vertragsstaates in dem das Fertigerzeugnis hergestellt wird. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Beispiel:

Ein in Einzelteilen gelieferter Elektromotor (Ursprungsware der EU) wird mit EUR. 1 nach Mazedonien geliefert. In Mazedonien erfolgt die aufwendige Montage und die Funktionsprüfung. Die Bearbeitung in Mazedonien ist keine ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung im Sinne des Abkommens. Durch die Kumulationsregel können jedoch die Teile mit EU-Ursprung als Ursprungswaren Mazedoniens angesehen werden. Somit kann durch die Kumulierung der EU-Vorzeugnisse und der Bearbeitung in Mazedonien eine Ursprungsware hergestellt werden. Der Elektromotor kann als mazedonische Ursprungsware mit EUR. 1 in die EU geliefert werden.

Die Kumulierungsregeln zu vertiefen, führt an dieser Stelle zu weit. Insbesondere die Kumulierung innerhalb der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) umfasst ein eigenes Merkblatt.

1.2.3 Schematische Prüfung der Ursprungseigenschaft im Präferenzrecht



1.2.4 Beispiele für eine Prüfung des präferenziellen Ursprungs

Beispiel 1: Beleuchtungskörper

1. Prüfungsschritt

Werden mehr als „Minimalbehandlungen“ durchgeführt?

Antwort: ja

2. Prüfungsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die fertige Ware einzureihen ist.

Antwort: 94.05

3. Prüfungsschritt

Feststellen, ob diese Ware in der Liste zu dem Abkommen genannt ist.

Antwort: ja, die Position 94.05 ist aufgeführt

4. Prüfungsschritt

Sind prozentuale Wertsteigerungen aber keine weiteren Bedingungen genannt?

Antwort: ja

In der Spalte 3 der Listen zu den Ursprungsregeln heißt es:

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien (**ohne Ursprungseigenschaft**) 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

1. Arbeitsschritt

Feststellen, welche Kalkulation zu Grunde liegt

Vormaterial aus Taiwan	EURO	49,00
Vormaterial aus der EU (mit Lieferantenerklärung)	EURO	15,00
Eigene Bearbeitung, Kosten, Gewinn	EURO	36,00
Ab-Werk-Preis	EURO	100,00

Ergebnis:

- ☞ Die Basisregel (Tarifsprung) kommt nicht zur Anwendung, da die Ware in der Liste genannt ist.
- ☞ Das Listenkriterium ist erfüllt, da die Vormaterialien **ohne Ursprungseigenschaft** (Drittlandware aus Taiwan) weniger als 50 v.H. des Ab-Werk-Preises ausmacht.

Wir stellen eine Ursprungsware im Sinne dieser Abkommen her.

⚠ Achtung:

Reduziert sich der Ab-Werk-Preis z.B. durch Preisnachlässe auf EURO 97,00 und die Vormaterialien aus Taiwan bleiben bei EURO 49,00, ist der Beleuchtungskörper keine Ursprungsware mehr.

Beispiel 2: Thermostatventile**1. Prüfungsschritt**

Werden mehr als „Minimalbehandlungen“ durchgeführt?

Antwort: ja

2. Prüfungsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die fertige Ware einzureihen ist.

Antwort: 84.81

3. Prüfungsschritt

Feststellen, ob diese Ware in der Liste zu dem Abkommen genannt ist.

Antwort: nein, die Position 84.81 ist nicht aufgeführt. Aber es bestehen Vorschriften für das Kapitel ex 84, die zu beachten sind.

4. Prüfungsschritt

Sind prozentuale Wertsteigerungen und weitere Bedingungen genannt?

Antwort: ja

In der Spalte 3 der Listen zu den Ursprungsregeln heißt es:

Herstellen, bei dem

- alle verwendeten Vormaterialien (ohne Ursprungseigenschaft) in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, **und**
- der Wert aller verwendeten Vormaterialien (**ohne Ursprungseigenschaft**) 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

alternativ (zu den vorgenannten Bedingungen)

- Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien (**ohne Ursprungseigenschaft**) 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

1. Arbeitsschritt

Feststellen, welche Kalkulation zu Grunde liegt

Vormaterial aus Kanada	EURO 7,75
Vormaterial aus der EU (mit Lieferantenerklärung)	EURO 3,00
Eigene Bearbeitung, Kosten, Gewinn	EURO 14,25
Ab-Werk-Preis	EURO 25,00

2. Arbeitsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die Vormaterialien aus Kanada einzureihen sind.

Regelköpfe aus Kunststoff	HS-Position 84.81	EURO 5,75
Messingrohre	HS-Position 74.11	EURO 2,00

Ergebnis:

- ☞ Die Basisregel (Tarifsprung) kommt hier über die Liste zur Anwendung. Die Regelköpfe aus Kunststoff sind in die gleiche HS-Position wie die Thermostatventile einzureihen. Somit ist das Listenkriterium der Spalte 3 nicht erfüllt.

- ☞ Alternativ können wir das Kriterium der Spalte 4 prüfen. Auch dieses Listenkriterium ist nicht erfüllt, da die Vormaterialien (ohne Ursprungseigenschaft) 31 v.H. des Ab-Werk-Preises ausmachen.

Wir stellen somit keine Ursprungsware im Sinne dieser Abkommen her.

Beispiel 3: Ketten, mit geschweißten Gliedern**1. Prüfungsschritt**

Werden mehr als „Minimalbehandlungen“ durchgeführt?

Antwort: ja

2. Prüfungsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die fertige Ware einzureihen ist.

Antwort: 73.15

3. Prüfungsschritt

Feststellen, ob diese Ware in der Liste zu dem Abkommen genannt ist.

Antwort: nein, die Position ex 73.15 gilt nur für Gleitschutzketten. Es besteht aber eine Vorschrift für ein Kapitel ex 73.

4. Prüfungsschritt

Sind Bedingungen genannt?

Antwort: ja, über die HS-Position ex 73 kommt die Basisregel (Tarifsprung) zur Anwendung.

1. Arbeitsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die Vormaterialien einzureihen sind.

Stabstahl aus Russland

HS-Position 72.15

Schäkel aus Taiwan

HS-Position 73.15

Ergebnis:

☞ Die Basisregel (Tarifsprung) kommt hier über die Liste zur Anwendung. Dieses Kriterium ist leider nicht erfüllt, da die Schäkel aus Taiwan in die gleiche HS-Position (73.15) wie die Ketten einzureihen sind.

☞ Achtung

Unabhängig vom Wert der Schäkel, selbst wenn der Wertanteil nur 1 % ausmacht, würde die Verwendung dieser Teile einer ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitung schaden.

Ein Blick in die Abkommen selbst kann helfen.

In den jeweiligen Protokollen zu den Abkommen ist eine „allgemeine Befreiungsregel“ enthalten, die zum Beispiel Folgendes sinngemäß besagt: *Obwohl die Liste die Verwendung bestimmter Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht erlaubt, können diese Teile dennoch verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.*

2. Arbeitsschritt

Feststellen, welche Kalkulation zu Grunde liegt (nur für die Waren von Pos. 73.15 nötig).

Schäkel aus Taiwan

HS-Pos. 73.15

EURO 3,00

Ab-Werk-Preis (Kette insgesamt)

HS-Pos. 73.15

EURO 50,00

Ergebnis:

☞ Die Listen schreiben einen Tarifsprung aller Vormaterialien ohne Ursprung vor.
☞ Die Bedingungen der „allgemeine Befreiungsregel“ sind eingehalten (nur 6 %)

Wir stellen eine Ursprungsware im Sinne dieser Abkommen her.

1.2.5 Ursprungsregeln und betriebliche Organisation

Die Entscheidung, präferenzbegünstigte Erzeugnisse (Ursprungserzeugnisse) zu exportieren, erfordert für die Herstellung im Zusammenhang mit und neben der gesamten Kalkulation eine ständige Abstimmung der Betriebsbereiche vom Einkauf der Vorerzeugnisse über die Produktion bis zum Versand. Dabei gilt es, u.a. zu ermitteln,

- ob der Be- oder Verarbeitungsvorgang im eigenen Betrieb allein schon ursprungsbegründend ist und somit ggf. Vorerzeugnisse unabhängig von ihrem ursprungsrechtlichen Status verwendet werden können,
- ob zollfreie Ursprungserzeugnisse aus den Vertragsstaaten als Vorerzeugnisse zur Verfügung stehen und eingesetzt werden sollen,
- ob und in welchem Umfang ggf. Vorerzeugnisse aus der EU, dem EWR oder der paneuropäischen Kumulationszone bereits als Ursprungswaren bezogen werden müssen, damit die Ursprungs Eigenschaft der Ausfuhrwaren erfüllt werden kann,
- welches Be- oder Verarbeitungsstadium der Vorerzeugnisse ggf. schon ausreicht, um nach weiterer Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb die Ursprungs Eigenschaft der Ausfuhrwaren zu erreichen.

Es wäre auch zu prüfen, wie sich in diesem Zusammenhang ein Veredelungsverkehr mit drittländischen Vorerzeugnissen auswirkt (Vergleich der Zollbelastung).

Beim Einkauf der Vorerzeugnisse müssen je nach ihrem ursprungsrechtlichen Status die für spätere Ursprungsnachweise benötigten Unterlagen (z.B. Ursprungsnachweise ggf. in Kopie, Zollpapiere, Frachtpapiere, Lieferantenerklärungen, Rechnungen) angefordert und der zuständigen Stelle im Betrieb übermittelt werden.

Lagerung und Produktion müssen so abgestimmt sein, dass dies für das ursprungsrechtliche Nachweisverfahren ausreicht.

Die Export- und Versandabteilung ist über die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren zu informieren, damit sie die benötigten Ursprungsnachweise beantragen oder ausstellen und ggf. verantwortlich unterzeichnen kann.

Eine zentrale Stelle im Betrieb sollte u.a. den innerbetrieblichen Informationsfluss für diesen Bereich gewährleisten, Verbindung zur zuständigen Zollstelle und zur Industrie- und Handelskammer halten, Änderungen der Vorschriften umsetzen, mögliche Verfahrenserleichterungen beantragen und Prüfungen der Zollbehörde begleiten.

Die Art der betrieblichen Organisation für den Bereich Ursprungserzeugnisse wird je nach Betriebsgröße, Produkten, Exportanteil, Abnehmerländer usw. unterschiedlich sein. Generell sollte die Betriebsleitung durch eine Organisationsanweisung die Kooperation der betreffenden Betriebsabteilungen sicherstellen und die Verantwortungsbereiche festlegen. Auftretende Fragen können mit der zuständigen Zollstelle, ggf. mit der Industrie- und Handelskammer, erörtert werden.

1.2.6 Rechtsfolgen unrichtiger Ursprungsnachweise

Beim Ausfüllen der Präferenznachweise EUR. 1, EUR-MED, Abgabe der Ursprungserklärung auf Handelspapieren und auch bei der Ausstellung von Lieferantenerklärungen darf keinesfalls leichtfertig vorgegangen werden. Unrichtige Angaben können kostspielige Folgen haben. Müssen Zollabgaben im Empfangsland nachgezahlt werden, kommt es i.d.R. zu Regressansprüchen seitens des Kunden.

Den Lieferer treffen die deutschen Bußgeld- oder Strafbestimmungen, denn durch seinen unrichtigen Präferenznachweis wurden im Partnerstaat die Zollabgaben zunächst nicht entrichtet. Die deutsche „Abgabenordnung“ sieht deshalb vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Präferenznachweisen als „Ordnungswidrigkeit“ oder als „Straftat“ geahndet werden können.

Eine Leichtfertigkeit oder Gefährdung des Steueranspruchs wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, die aber nicht nur gegen den festgesetzt werden kann, der den Präferenznachweis unterschrieben hat, sondern auch gegen den Vorgesetzten oder die „Firma“ als juristische Person.

Schwere Fälle, die als kriminelles Unrecht angesehen werden müssen, werden als Straftat durch Gerichtsurteil mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet.

Quelle: IHK Arnsberg

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK Lippe zu Detmold

Bettina Wiedemann
Geschäftsbereich International
Telefon: (0 52 31) 76 01-24
Telefax: (0 52 31) 76 01-8024
<mailto:wiedemann@detmold.ihk.de>